

Kolloquium im SPB 8a, WS 2022/23

Fall Nr. 1: EuGH, 20.10.2022, Rs. C-604/20, *ROI Land Investment Ltd*, EU:C:2022:807

ROI Land Ltd, eine Gesellschaft mit Sitz in Kanada, ist im europäischen Immobiliengeschäft tätig. Herr FD, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, war für ROI Land seit September 2015 als „Deputy Vice President Investors Relations“ (stellvertretender Vizepräsident Finanzkommunikation) tätig. Nachdem FD und ROI Land Ltd beschlossen hatten, ihr Vertragsverhältnis auf eine noch zu gründende Schweizer Gesellschaft zu „überführen“, vereinbarten sie im November 2015 die rückwirkende Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies geschah aus Gründen der „Steuer- und Abgabenoptimierung“.

Am 14. Januar 2016 wurde dann nach Schweizer Recht die R Swiss AG gegründet. Muttergesellschaft dieser neuen Gesellschaft war ROI Land Ltd. Am 12. Februar 2016 schloss Herr FD mit der R Swiss AG einen schriftlichen Arbeitsvertrag über seine Tätigkeit als deren Direktor. Der Vertrag sah die Zahlung einer Antrittsprämie an Herrn FD in Höhe von 170 000 US-Dollar (USD) (rund 153 000 Euro) sowie – neben weiteren Leistungen – ein monatliches Entgelt von 42 500 USD (rund 38 000 Euro) vor. Herr FD vereinbarte mit ROI Land Ltd ferner ein auf den 1. Oktober 2015 rückdatiertes „loan agreement“ (Darlehensvertrag), das die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 170 000 USD (rund 153 000 Euro) an ihn zum Gegenstand hat. Zweck dieses Vertrags sollte es sein, die FD aus dem Arbeitsvertrag für vier Monate zustehende Vergütung in eine an ROI Land Ltd zurückzuzahlende Darlehenssumme umzuwidmen, wobei der entsprechende Betrag FD in Gestalt der von R Swiss zu leistenden Antrittsprämie unter Anwendung Schweizer Steuer- und Abgabenrechts zufließen sollte.

Am selben Tag unterzeichneten FD und ROI Land eine Vereinbarung, nach der ROI Land Ltd gegenüber FD unmittelbar für die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag mit der R Swiss haftet (im Folgenden: Patronatsvereinbarung). Die Vereinbarung enthielt folgende Bestimmungen:

„§ 1 [ROI Land Ltd] hat eine Tochtergesellschaft, [R Swiss AG,] für den Vertrieb in Europa gegründet. Der Direktor ist die geschäftsführende Führungskraft dieses Unternehmens. In Übereinstimmung mit dieser Annahme erklärt [ROI Land Ltd] [F]olgendes:

§ 2 [ROI Land Ltd] übernimmt die umfassende Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verträge [von R Swiss] aufgrund der Zusammenarbeit von dessen Direktor mit [R Swiss AG].“

Die Patronatsvereinbarung enthält weder eine Gerichtsstandsvereinbarung noch eine Rechtswahlklausel. Der Ort, von dem aus FD gewöhnlich seine Arbeit für R Swiss verrichtete, war Stuttgart (Deutschland).

Am 11. Juli 2016 kündigte R Swiss das Arbeitsverhältnis mit FD. FD focht diese Kündigung beim Arbeitsgericht Stuttgart. Das ArbG Stuttgart stellte durch rechtskräftiges Urteil vom 2. November 2016 die Unwirksamkeit der Kündigung fest. Zudem verurteilte es die R Swiss AG, an FD eine Antrittsprämie von 255 000 USD (rund 230 000 Euro) sowie ausstehende Vergütungen für April bis August 2016 in Höhe von 212 500 USD (rund 191 000 Euro) zu zahlen. Diesem Urteil kam die R Swiss AG nicht nach. Ein Anfang März 2017 über das Vermögen der R Swiss AG nach Schweizer Recht eröffnetes Konkursverfahren wurde „mangels Aktiven“ eingestellt.

FD erhob daraufhin eine weitere Klage vor dem ArbG Stuttgart, dessen Zuständigkeit seiner Auffassung nach jedenfalls aufgrund der besonderen Zuständigkeit für Verbrauchersachen gegeben ist. Mit dieser Klage nimmt FD ROI Land Ltd auf Zahlung der mit dem Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 2. November 2016 gegen R Swiss AG titulierten Geldforderungen sowie auf Zahlung von 595 000 USD (rund 536 000 Euro) wegen ihm für die Monate von September 2016 bis November 2017 seitens R Swiss Ltd geschuldeter Vergütung in Anspruch. Seine Klage stützte FD auf die Patronatsvereinbarung.

Das ArbG Stuttgart wies diese Klage mit der Begründung zurück, dass es international nicht zuständig sei. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Deutschland) änderte das Urteil auf Berufung von FD ab und gab der Klage statt. Es bejahte die internationale Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte. ROI Land Ltd legte dagegen beim Bundesarbeitsgericht Revision ein. Das Bundesarbeitsgericht fragt, ob die

deutschen Gerichte für die Klage von FD zuständig sind und welches Recht bejahendenfalls auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens anwendbar ist.

Was dieses Rechtsverhältnis angeht, so weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass es sich bei der Patronatsvereinbarung um einen einseitig verpflichtenden Vertrag handele, auf den sich FD berufen könne, ohne dass vorher ein Zahlungsausfall von R Swiss festgestellt werden müsse. Des Weiteren sei ROI Land nicht in die Rechtsstellung von R Swiss als Arbeitgeberin des in Rede stehenden Arbeitsvertrags eingerückt. Jedoch wäre ohne die Patronatsvereinbarung kein Arbeitsvertrag von FD mit R Swiss zustande gekommen.

Aufgabenstellung: Bitte prüfen Sie die Erfolgsaussichten der erhobenen Klage.